

Die Selbstverwaltung und das Feuerlöschwesen vor Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg

Schönberg als Dorfschaft der Probsteier Commüne

(Auszug aus „Schönberg im Wandel der 3 Jahrhunderte von 1600 – 1900“ von N. Detlefsen)

Schon vor der Einführung der preußischen Landgemeindeordnung im Jahre 1867 gab es in der Probstei Ansätze einer Selbstverwaltung. Ende des 18. Jahrhunderts begannen die Probsteier, zur Wahrnehmung allgemeiner Interessen, für die das Preetzer Kloster nicht zuständig war, besondere Bevollmächtigte auf kurze Amtszeit zu wählen. Man beschränkte sich zunächst darauf, für die einzelnen Dorfschaften Vertreter zu bestellen, die in gemeinsamen Zusammenkünften solche Angelegenheiten berieten, welche die ganze Probstei betrafen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber ging man dazu über, außer den 20 Dorfschafts-Gevollmächtigten, deren Zusammentreten und Beratungen sich wohl als zu schwierig erwiesen hatten, eine zweite Körperschaft von vier Männern zu wählen, von denen jeder die ganze Probstei zu vertreten hatte. Man nannte die Gesamtheit der zwanzig Probsteier Dörfer „Commüne“ und bezeichnete die Mitglieder dieses Viererrats als „Commünegevollmächtigte“. Bei der Behörde suchte man um die Genehmigung dieser Einrichtung nach und im Jahre 1801 erfolgte die Bestätigung des Königlich-Holsteinischen Landgerichts.

Es wurde ein Plan entworfen, der die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Dorfschafts- wie der Commünegevollmächtigten festlegte. Dieser wurde zunächst unter den Eingesessenen der einzelnen Dorfschaften, dann von der Vollversammlung der Dorfschafts- und Commüne-Gevollmächtigten beraten. So entstand der „Commüne-Plan“, der von allen Mitgliedern beider Körperschaften unterschrieben und von dem Schönberger Notar Hinrich Ernst Strodtmann am 28. November 1801 beglaubigt wurde (*siehe Seite 13*).

Die zwanzig Dorfschaftsvertreter wurden einzeln von jeder Dorfschaft gewählt, die vier Commünegevollmächtigten von den 20 Dorfvertretern. Grundlage des Stimmrechts war die Größe des Grundbesitzes. Ein Vollhufner hatte eine ganze, ein Halbhufner eine halbe, ein Viertelhufner eine viertel und ein Freikätner eine sechzehntel Stimme. In derselben Abstufung waren von den Grundbesitzern auch die Kosten aufzubringen.

Die Hufe galt als Maß der durchschnittlichen Größe eines bäuerlichen Grundbesitzes, die Hufe war auch eine Steuereinheit. Die Hufengröße betrug 35 - 40 Hektar, die Halbhufe somit ca. 20 Hektar, die Kate hatte einen Landbesitz bis zu 3 Hektar. Ein Freikätner war Eigentümer eines Einfamilienhauses, der außer seinem Garten kein weiteres Land besaß.

Bei der Wahl der Commünegevollmächtigten hatte jeder einzelne Dorfschaftsgevollmächtigte so viele Stimmen wie die Grundbesitzer seines Dorfes zusammen. Von den vier Commünegevollmächtigten mussten drei Hufner und einer ein Kätner sein. Zwei Hufner mussten im Kirchspiel (alle angehörigen Gemeinden in einem Kirchenbezirk)

Schönberg einschließlich der beiden Dörfer Bendfeld und Ratjendorf, die bis 1870 zum Kirchspiel Giekau gehörten, einer in dem Kirchspiel Probsteierhagen wohnen; für den Kätner war die Kirchspielzugehörigkeit gleichgültig. Alle Dorfsgevollmächtigten hatten zusammen 184 Stimmen, am meisten der von Schönberg mit 22 Stimmen, am wenigsten Probsteierhagen mit einer Stimme.

Das Preetzer Kloster hatte die Commüne- und Dorfs-Gevollmächtigten als rechtmäßige Vertreter der Probstei anerkannt und bediente sich ihrer in gewissen gemeinsamen Angelegenheiten. Der Klostervogt in Schönberg hatte die Vollmachtserklärungen der Dorfschaftsvertreter zu prüfen und bei der Wahl neuer Commüne-Gevollmächtigter das Protokoll zu führen.

Die Wahl der Commüne-Gevollmächtigten erfolgte in der Regel am Sonnabend vor dem ersten Advent in Schönberg, und zwar im Hause des Krügers Hans Lage (dem heutigen „Bahnhofshotel“), wo die Dorfvertreter jeweils um 10 Uhr zusammentreten. Die vier Mitglieder dieses Viererrats erhielten als Entschädigung je Hufe 8 Schilling und entsprechend von den Teilhufnern und Kätnern; die Dorfsgevollmächtigten erhielten nichts, da sie meistens nur zweimal im Jahr tätig waren, nämlich am Sonnabend vor dem ersten Advent bei der Wahl der Commüne-Gevollmächtigten und am ersten Sonntag in jedem Jahr, wenn sie der Dorfschaft Bericht zu erstatten hatten über die Vorgänge des vergangenen Jahres. Keiner der Probsteier Hufner und Kätner konnte die auf ihn gefallene Wahl als Commüne- oder Dorfschafts-Gevollmächtigter ablehnen.

In welchen Angelegenheiten sind nun die vier Commünevertreter tätig geworden? Den größten Raum in den Sitzungsprotokollen nehmen Verhandlungen über das Brandpolizei-, Feuerlösch- und Feuerversicherungswesen ein. Außerdem beschäftigten sich die Gevollmächtigten mit der Verteilung von gewissen Abgaben und Leistungen für das Kloster, in Kriegszeiten (wie 1813/14 und 1848/51) natürlich mit der gerechten Verteilung von Requisitionen und Fuhren, weiter mit dem Wegewesen, dem Zwangsmahlwesen, dem Landreuter- (Gendarmerie-) wesen u. dgl.

Als 1867 die preußische Landgemeindeordnung eingeführt wurde, löste man die beiden Körperschaften der Probsteier Commüne keineswegs auf. Sie bestanden noch bis in die neunziger Jahre, traten aber immer weniger in Tätigkeit, da ihre Aufgaben größtenteils von den neuen Landgemeinden übernommen wurden und die Probstei verwaltungsmäßig keine Einheit mehr bildete. Zuletzt blieb als einzige Aufgabe nur noch das Feuerversicherungswesen. Die Commüne-Gevollmächtigten verhandelten mit den Versicherungsgesellschaften und sorgten für die Einziehung der Prämien. Schließlich schließt auch diese Aufgabe ein. Ein Jahrhundert haben jedoch die Gevollmächtigten als Beauftragte einer aus freien Stücken gebildeten Selbstverwaltung gewirkt.